

**Auszug aus dem Protokoll der Ratssitzung vom 21.06.2017 zu TOP 8 der TO bzw. TOP 19 der Sitzung vom 30.08.2017, hier: Antrag der CDU zur Aufhebung der Baumschutzsatzung:**

„..... Die CDU-Fraktion habe mehrmals nach der Rechtmäßigkeit der Satzung gefragt, insbesondere nach Klageverfahren. Nun stelle sich heraus, dass die Stadt Bramsche bereits ein Klageverfahren verloren habe. Das Verwaltungsgericht vertrat hier die Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Ersatzpflanzung nicht gegeben sei. Er fragt an, warum hierüber nichts in der Beantwortung zu lesen gewesen sei.“

„.... Des Weiteren sei die Frage um die Verwaltungsgerichtliche Entscheidung bislang nicht beantwortet worden, genauso wie mit der Zuständigkeit der Ersatzbepflanzung.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der vom Vorsitzenden der CDU-Fraktion angesprochene Sachverhalt betrifft dem Grunde nach drei gerichtliche Auseinandersetzungen. Nachdem die Stadt Bramsche einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Baumschutzsatzung zum Fällen von zwei Buchen abgelehnt hatte (am 04.12.2014 waren die Buchen von einem Gutachter als bruch- und standsicher eingestuft worden), hat der nachfolgend benannte Kläger eine Anschlussleitung auf seinem Grundstück verlegt und hierbei die Wurzel der sich dort befindlichen Buchen durchtrennt. Eine gutachterliche Bewertung nach der Durchtrennung ergab, dass hierdurch die Standsicherheit der Buchen nicht mehr gegeben war. Durch den neuen Sachverhalt bedingt, erteilte die Stadt Bramsche eine Ausnahme nach der Bauschutzsatzung mit Datum vom 20.01.2015 zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Zu dieser Ausnahme erließ die Stadt Bramsche einen Kostenbescheid auf Grundlage der Baumschutzsatzung.

Im ersten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück (Az. 1 A 77/15) hatte sich der Kläger gegen den von der Stadt Bramsche erlassenen Kostenbescheid für eine erteilte Ausnahme nach der Baumschutzsatzung gewandt. Im Zusammenhang mit der inzidenten Prüfung der Bauschutzsatzung hat das Verwaltungsgericht Osnabrück in seinem klageabweisenden Urteil vom 30.06.2015 ausgeführt: „Der Schutz von Teilen der Natur und Landschaft durch Satzung und damit verbunden die Erteilung von Ausnahmen gehören gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatschG zum eigenen Wirkungskreis der Beklagten. Der Kläger hat mit seinem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den dort festgesetzten Verboten Anlass zu einer Verwaltungstätigkeit gegeben, so dass er dem Grunde nach zur Zahlung von Verwaltungskosten verpflichtet ist.“ Mit der Klageabweisung war ferner die Entscheidung verbunden, dass der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat an keiner Stelle die Rechtmäßigkeit der Baumschutzsatzung beanstandet. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wegen der vorsätzlichen Beschädigung der Buchen erließ die Stadt Bramsche auf Grundlage der Baumschutzsatzungen gegen den vorgenannten Kläger einen ordnungsrechtlichen Bußgeldbescheid. Gegen diesen legte er Einspruch ein. Daraufhin wurden das Verfahren an das Amtsgericht Bersenbrück abgegeben und dort unter dem Az. 6 OWi 561/15 geführt. Mit Urteil vom 23.11.2015 hat das Amtsgericht im Tenor folgendes festgestellt: „Der Betroffene wird wegen vorsätzlichen

Beschädigens eines geschützten Baumes i.S.d. Bramscher Baumschutzsatzung ohne Erlaubnis zu einer Geldbuße in Höhe von 500,00 € verurteilt“. Im Urteil selber setzt sich das Gericht mit den maßgeblichen Vorschriften aus der Baumschutzsatzung auseinander. Das Amtsgericht Bersenbrück hat an keiner Stelle die Rechtmäßigkeit der Baumschutzsatzung beanstandet. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Bescheiden vom 01.07. und 17.09.2015 wurde der Kläger aufgefordert, eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. Gegen beide Bescheide erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Osnabrück. Das Verfahren wurde dort zum Az. 6 A 357/15 geführt. Grundlage der Bescheide war § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung. Grundlage dieser Regelung aus 1997 war wiederum die bis Februar 2010 geltende Regelung des § 28 Abs. 3 NNatSchG. Zu dieser Vorschrift hatte das Nds. OVG mit Beschluss vom 26.01.1998 zum Az. 3 L 5739/97 festgestellt, dass diese keine ausreichende Grundlage für die Auferlegung einer Ersatzbepflanzung darstelle und die Befugnis hierfür der unteren Naturschutzbehörde, mithin dem Landkreis Osnabrück, zustehe. Alternativ hätte die Stadt Bramsche die Ersatzbepflanzung zwar unter Zugrundelegung der Regelung aus § 7 Abs. 4 Satz 1 der Baumschutzsatzung i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit dem Bescheid vom 20.01.2015 verbinden können. Dies sei jedoch nicht geschehen und – nach Bestandskraft des Bescheides vom 20.01.2015 – auch nicht nachholbar. Daher seien die Bescheide aus rein formellen Gründen rechtswidrig. Die Bescheide wurden daraufhin aufgehoben und der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Mit Ausnahme der Regelung aus § 7 Abs. 1 der Baumschutzsatzung ist die Baumschutzsatzung nach mehrfacher gerichtlicher Überprüfung und Anwendung mit geltendem Recht vereinbar.

Greife